

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

Bezug:

Anlagen: 6

Anlage_1_Aenderungssatzung

Anlage_2_Synopse

Anlage_3_Gebührenkalkulation_Standesamt

Anlage_4_Gebührenkalkulation_Waffen- und Sprengstoffrecht

Anlage_5.1_Gebührenkalkulation_Baurecht

Anlage_5.2_Gebührenkalkulation_Baurecht

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Universitätsstadt Tübingen nach Anlage 1 wird auf Grundlage der als Anlagen beigefügten Gebührenkalkulationen beschlossen.

Ziel:

Ziel ist es, die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) an neue gebührenrechtliche Regelungen anzupassen und damit Rechtssicherheit für einzelne Gebührentatbestände zu schaffen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Das Innenministerium hat in seiner Durchführungsverordnung zum Personenstandsgesetz (PStG-DVO) Regelungen getroffen, die es Gemeinden ermöglichen für Leistungen, die keine Gebührentatbestände nach der PStG-DVO sind und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, eine Gebühr zu erheben (z.B. Eheschließung an Wunschorten). Das Standesamt hat diese Möglichkeit wahrgenommen und Kalkulationen für Leistungen, die bisher gebührenfrei waren, durchgeführt.

Die Gebühren für individuell zurechenbare Leistungen im Sprengstoffrecht wurden bisher auf der Grundlage des Sprengstoffgesetzes erhoben. Eine Novellierung des Sprengstoffgesetzes hat diese Rechtsgrundlage aufgehoben, daher ist es für die Tatbestände im Sprengstoffrecht erforderlich ein Gebührenverzeichnis aufzustellen. Da die Sachgebiete Sprengstoff- und Waffenrecht eng miteinander verbunden sind, bietet es sich in an die Gebühren für die Tatbestände im Waffenrecht (vgl. Vorlage 357/2011) neu zu kalkulieren und an die Kostenentwicklung anzupassen.

Bei der letzten Satzungsänderung wurden einige Gebührentatbestände des Fachbereichs Baurecht nicht berücksichtigt, diese werden nun ebenfalls aufgenommen bzw. an die Kostenentwicklung angepasst.

2. Sachstand

2.1. Neue Gebührentatbestände des Standesamts

Die Verwaltung schlägt vor, von der Möglichkeit der PStG-DVO Gebrauch zu machen und für die nachfolgenden Amtshandlungen des Standesamts Rahmengebühren entsprechend des Verwaltungsaufwands zu bemessen und unter der neuen Nummer 16 „Standesamt“ (Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung) aufzunehmen:

„16 Standesamt

- | | |
|--|-----------|
| - Nachträgliche Bescheinigung des Kirchenaustritts | 12 Euro |
| - Beitritt zur Anmeldung der Eheschließung | 20 Euro |
| - Kurzfristige Absage eines Termins zur Eheschließung
(innerhalb von 2 Wochen vor dem Termin, unabhängig,
ob ein anderer Termin vereinbart wird) | 20 Euro |
| - Reservierung von Eheschließungsterminen (an Samstagen) | 80 Euro |
| - Eheschließungen an Wunschorten: | |
| o im Schloss Hohentübingen | 390 Euro |
| (davon werden 340 Euro an die Verwaltung der Universität Tübingen abgeführt) | |
| o im Schloss Bebenhausen | 620 Euro |
| (davon werden 595 Euro an Staatliche Schlösser und Gärten abgeführt) | |
| - Wochenliste Veröffentlichung der Geburten, Eheschließungen
und Sterbefälle (Schwäbisches Tagblatt)“ | 7,50 Euro |

2.2. Anpassung der Gebühren für Kirchenaustrittserklärungen

Die aktuellen Gebühren für Kirchenaustrittserklärungen stammen aus dem Jahre 2001 und wurden damals auf eine Rahmengebühr von 15 bis 50 Euro festgelegt. Die Verwaltung empfiehlt folgende Aktualisierung vorzunehmen, die dem tatsächlichen Arbeitsaufwand des Standesamtes entspricht:

- | | |
|---|---------|
| - Kirchenaustritt (berufstätige Person) | 35 Euro |
| - Kirchenaustritt (nicht berufstätige Person) | 20 Euro |

Die Gebühren werden unter der neuen Nummer 16 „Standesamt“ (Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung) ergänzt.

2.3. Neue Gebührentatbestände im Sprengstoffrecht

Da die bisherige bundesrechtliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren bei Leistungen im Sprengstoffrecht entfällt, schlägt die Verwaltung vor, die folgenden Gebührentatbestände unter der neuen Nummer 1.7 „Sprengstoffrecht“ (Anlage 2 zur Verwaltungsgebührensatzung) aufzunehmen, um nicht auf die allgemeine Gebührenpflicht nach §§ 1 und 4 der Verwaltungsgebührensatzung i.V.m. lfd. Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses „Allgemeine Verwaltungsgebühr“ ausweichen zu müssen:

„1.7 Sprengstoffrecht

- | | |
|---|--|
| 1.7.1 Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör (§ 5 Abs. 6 SprengG) | 30 - 480 Euro |
| 1.7.2 Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 SprengG (inkl. weiterer Ausfertigungen) | 300 - 600 Euro |
| 1.7.3 Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG | 90 Euro |
| 1.7.4 Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG/ § 34 Abs. 2, 1. SprengV | 45 Euro |
| 1.7.5 Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG | 90 Euro |
| 1.7.6 Ersatzausstellung einer Erlaubnis nach §§ 7, 20, 27 SprengG | 90 Euro |
| 1.7.7 Wesentliche Änderung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach §§ 7, 20, 27 SprengG | 50 - 90 Euro |
| 1.7.8 Anordnung von Maßnahmen nach § 32 SprengG (z.B. Sicherstellung) | 60 - 300 Euro |
| 1.7.9 Ordnungsgemäße Entsorgung von nach § 32 SprengG sichergestellten Gegenstände/Stoffen | 60 - 300 Euro zzgl. der für die Entsorgung entstehenden Kosten |
| 1.7.10 Rücknahme und Widerruf nach § 34 SprengG | 60 - 300 Euro |
| 1.7.11 Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheins nach § 35 Abs. 2 SprengG | 90 Euro zzgl. Koste der Bekanntmachung im Bundesanzeiger |
| 1.7.12 Einziehung von Gegenständen nach § 43 SprengG | 60 - 300 Euro |
| 1.7.13 Entgegennahme und Bearbeiten einer Anzeige nach § 23 Abs. 3 und 7, 1. SprengV | 60 - 300 Euro |
| 1.7.14 Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6, 1. SprengV | 75 - 120 Euro |
| 1.7.15 Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 1, 1. SprengV | 45 Euro |
| 1.7.16 Anordnung nach § 24 Abs. 2, 1. SprengV im Einzelfall | 60 - 300 Euro |

1.7.17 Sonstige sprengstoffrechtliche Amtshandlungen 45 - 600 Euro“

2.4. Anpassung der Gebühren im Waffenrecht

Die Verwaltung schlägt vor, folgende Gebührentatbestände unter Nummer 1.6 „Waffenrecht“ (Anlage 2 zur Verwaltungsgebührensatzung) entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu aktualisieren und abzuändern:

„1.6 Waffenrecht

1.6.1 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte grün/gelb	60 Euro
1.6.2 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige, Waffen- oder Munitionssammler	120 - 240 Euro
1.6.3 Änderung des Sammelthemas	120 Euro
1.6.4 Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte	90 Euro
1.6.5 Ersatzausstellung einer Waffenbesitzkarte	Gebühr in Höhe der Gebühr für die jew. WBK – Gebühren für die jew. Eintragungen je Waffe
1.6.6 Voreintrag in eine vorhandene Waffenbesitzkarte (je Eintrag und Waffe)	40 Euro
1.6.7 entfällt	
1.6.8 Eintragung einer Munitionsberechtigung (je Eintrag und Waffe)	30 Euro
1.6.9 Eintragung/Austragung von Waffen in/aus eine/r/m Waffen- besitzkarte, Waffenschein, Europäischen Feuerwaffenpass (je Eintrag/Austrag und Waffe)	20 Euro
1.6.10 Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins gem. § 29 Abs. 1 WaffG	45 Euro
1.6.11 Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	60 Euro
1.6.12 Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	20 Euro
1.6.13 Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins	60 Euro
1.6.14 Ausstellung eines Waffenscheins	160 Euro
1.6.15 Ausstellung eines Waffenscheins mit Erweiterung auf Arbeitnehmer	240 Euro
1.6.16 Verlängerung eines Waffenscheins	90 Euro
1.6.17 Erlaubnis zum Verbringen und Mitnehmen von Waffen und Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes	30 - 90 Euro
1.6.18 Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung oder zum gewerbsmäßigen Waffenhandel	120 - 1.200 Euro
1.6.19 Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Waffenherstellung	120 - 600 Euro
1.6.20 Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung	120 - 600 Euro
1.6.21 Regelüberprüfung einer Schießstätte im Einzelfall	60 - 240 Euro
1.6.22 Regelüberprüfung einer Schießstätte im Rahmen eines Sammeltermins (je Schießstätte)	60 - 120 Euro
1.6.23 Ausnahmegenehmigungen nach dem Waffengesetz (z.B. Alterserfordernis, Schießen außerhalb von Schießstätten, etc.)	60 - 600 Euro

1.6.24 Sonstige waffenrechtliche Entscheidungen 30 - 600 Euro
(z.B. Einziehung oder Sicherstellung von Waffen,
Anordnung Waffenbesitzverbot, Widerruf Waffenbesitzkarte,
Ausschreibung von Waffen oder waffenrechtl. Erlaubnis
zur Sachfahndung, etc.)

1.6.25 Aufbewahrungskontrollen gem. § 36 Abs. 3 WaffG 30 Euro je angefangene halbe Stunde und Prüfer“

2.5. Anpassungen der Gebühren für Auskünfte

Die Verwaltung empfiehlt, den Gebührentatbestand Nummer 4 in der Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu aktualisieren:

„4 Auskünfte

Insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche 2,50 bis 50 Euro“

2.6. Anpassung der Gebühren im Baurecht

2.6.1. Anpassung in Nummer 2.3.1 (Anlage 3 zur Verwaltungsgebührensatzung)

Die Verwaltung schlägt vor, folgenden Zusatz, welcher bis zur letzten Änderung enthalten war, wieder aufzunehmen: „Die Baukosten sind auf volle 1000 Euro aufzurunden.“

2.6.2. Anpassung in Nummer 2.11 (Anlage 3 zur Verwaltungsgebührensatzung)

Die Verwaltung schlägt vor, den Gebührentatbestand unter Nummer 2.11 folgendermaßen umzuformulieren: „Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen, Gebühr: 2 ‰ der beantragten Aufwendungen, mind. 50 Euro“

2.6.3. Neue Gebührentatbestände im Baurecht

Die Verwaltung empfiehlt, die folgenden Gebührentatbestände unter Nummer 2 „Baurecht“ (Anlage 3 zur Verwaltungsgebührensatzung) aufzunehmen:

„2.3.6 Nachträgliche Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO) nach behördlicher Aufforderung	Bis zum 3-fachen der bei rechtzeitiger Antragstellung vorgesehenen Gebühr
2.3.7 Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren	4 ‰ der Baukosten mind. 150 Euro
2.7.1 Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis mündlich	10 Euro
schriftlich	30 Euro
2.18 Brandverhütungsschau/Brandverhütungsnachschau	70 Euro/ angefangene Std
2.19 Erhebung von Angrenzer- und Nachbardaten	20 Euro/Angrenzer bzw. Nachbar

2.20 Herausgabe von Akten	
bei Abholung	10 Euro
bei Übersendung	30 Euro
2.21 Kopierarbeiten Baurecht	
bei einem Format bis DIN A4 je Seite	0,70 Euro
bei einem größeren Format als DIN A4 je Seite	1,00 Euro“

Da in den letzten Jahren die Errichtung von baulichen Anlagen ohne Einholung einer Baugenehmigung zugenommen hat, soll der Gebührentatbestand „2.3.6 Nachträgliche Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO) nach behördlicher Aufforderung“ für solche „Schwarzbauten“ aufgenommen werden.

Der Gebührentatbestand „2.3.7 Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren“ ersetzt eine interne Regelung, nach der seit Einführung des Vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens 2010 diese Gebühren angesetzt werden.

Zudem orientieren sich die aufgenommenen Gebührentatbeständen an denen vergleichbarer Kommunen und des Landratsamts Tübingen.

Bezüglich der neu kalkulierten Gebühren wird auf die Kalkulationen in Anlage 3 bis 5 verwiesen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung), wie in Anlage 1 angeführt, zu ändern.

4. Lösungsvarianten

Die Gebühren im Standesamt und im Waffenrecht verbleiben in der seither beschlossenen Höhe. Die Gebühren im Sprengstoffrecht würden sich nach der allgemeinen Gebührenhöhe gemäß § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung richten. Im Baurecht würde die Grundlage zur Abrechnung einzelner Tatbestände fehlen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Verwaltung erwartet aufgrund der Änderungen unter 2.1 und 2.2 Einnahmen von ca. 10.000 Euro pro Jahr. Zudem könnten die Einnahmen im Bereich Sprengstoff- und Waffenrecht infolge der Änderungen unter 2.3 und 2.4 um 12 % höher ausfallen.

Aufgrund der Änderungen unter 2.5 bis 2.8 werden Mehreinnahmen im Fachbereich Baurecht mit ca. 30 000 Euro veranschlagt. In Relation zu den Gesamteinnahmen des Fachbereichs mit etwa 1,5 Mio. € fallen die Mehreinnahmen sehr moderat aus.